



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_59 **JAHRGANG 44**
16.04.2015

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 16.04.2015

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014 S. 547) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Bergischen Universität Wuppertal vom 11.12.2013 (Amtl. Mittlg. 72/13) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Ziele des Studium und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Masterstudiengang. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die zur Berufsqualifikation notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen besitzen und darüber hinaus vertiefende wissenschaftliche und / oder künstlerische Fähigkeiten in einem ausgewählten Bereich im Fach Architektur erworben haben.
- (2) Der Masterstudiengang Architektur ist ein künstlerisch-wissenschaftlicher Studiengang, der vor dem Hintergrund sich verändernder Qualifikations- und Kompetenzprofile, die Absolventinnen und Absolventen zur Berufsqualifikation als Architektin oder Architekt führt. Dies erfolgt auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses in der Architektur durch die Vermittlung des vertiefenden Fachwissens, der Methodenkompetenzen und der Schlüsselqualifikationen der Architektur. Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher, künstlerischer Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Die Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Architektur erfüllt wer,
 1. ein Diplom- oder Bachelorstudiengang Architektur mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen hat oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorlegt,
 2. die studiengangbezogene Eignung nachweist. Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung (Eignungsprüfung) wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Das Nähere regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Bachelorstudiengang Architektur und den Masterstudiengang Architektur an der Bergischen Universität Wuppertal.

- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen über den Zugang zum Masterstudium. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann den Zugang zum Masterstudium von zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweisen und Fachprüfungen aus dem Bachelor-Studiengang im Fach Architektur abhängig machen.
- (6) Liegen die Unterlagen nach Absatz 3 aus von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vollständig vor, können Einzelnachweise erbracht werden. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall ausnahmsweise den Zugang zum Masterstudium unter dem Vorbehalt des vollständigen Nachweises für einen Zeitraum von bis zu einem Semester nach Einschreibung aussprechen (§ 49 Abs. 6 Satz 4 HG).

Artikel II

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches D – Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik vom 11.03.2015.

Wuppertal, den 16.04.2015

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch